

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Mai 1958	Nummer 46
--------------	---	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

Personalveränderungen.

Ministerium für Wirtschaft und Verkehr. S. 933.
Arbeits- und Sozialministerium. S. 933.

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

D. Finanzminister.

RdErl. 23. 4. 1958, Kosten- und gebührenfreie Zahlungen an Empfänger im Ausland. S. 933.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung.

RdErl. 17. 4. 1958, Umsatzsteuerliche Behandlung der Fleischbeschaugebühren für die Beschaubezirke außerhalb des Schlachthofzwanges. S. 935.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

RdErl. 28. 3. 1958, Zuschüsse an private Ersatzschulen; hier: Erhöhung der Richtsätze für Sachausgaben. S. 936.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Hinweis.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 29 v. 23. 4. 1958. S. 937/38.

Personalveränderungen

Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Es sind ernannt worden: Staatsanwalt z. Vv. E. Freisewinkel zum Bergrat beim Oberbergamt in Dortmund; Bergassessor W. Haarmann zum Bergrat beim Bergamt Hamm; Bergrat J. Schubert zum Ersten Bergrat beim Bergamt Kamen.

— MBl. NW. 1958 S. 933.

Arbeits- und Sozialministerium

Es sind ernannt worden: Oberregierungsmedizinalrat Dr. med. H. Schweisthal zum Regierungsmedizinaldirektor unter gleichzeitiger Bestellung zum Leitenden Arzt des Landesversorgungsamtes Westfalen; Regierungsrat H. Sinnhuber vom Versorgungsamt Düsseldorf zum Oberregierungsrat; Regierungsmedizinalrat Dr. med. K. Bergmann vom Versorgungsamt Wuppertal zum Oberregierungsmedizinalrat; Vertragsarzt Dr. med. B. Schneider, Orthopädische Versorgungsstelle Essen, zum Regierungsmedizinalrat.

— MBl. NW. 1958 S. 933.

D. Finanzminister

Kosten- und gebührenfreie Zahlungen an Empfänger im Ausland

RdErl. d. Finanzministers v. 23. 4. 1958 — I B 2 Tgb.Nr. 20775/58

Nachstehenden RdErl. d. Bundesministers der Finanzen gebe ich zur Beachtung und weiteren Veranlassung bekannt. Ich bitte, auch bei Zahlungen von Beträgen aus Landesmitteln an Empfänger im Ausland nach Ziff. 1 und 2 des RdErl. zu verfahren.

„Der Bundesminister der Finanzen

II A/6 — A 1140 — 8/58

I A/4 — H 2106 — 1/58

Bonn, den 27. Febr. 1958

Die Deutsche Bundesbank hat sich auf meine Anfrage bereit erklärt, für den Bund und die Länder alle laufenden und einmaligen Zahlungen an Empfänger im Aus-

land ohne Berechnung eigener Kosten und Gebühren auszuführen (vgl. § 20 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank v. 26. Juli 1957 — BGBl. I S. 745, MinBlFin. S. 832 —). Obwohl nach dem Ergebnis meiner Erhebungen die Bundeskassen solche Zahlungen bisher schon weitgehend über die Deutsche Bundesbank ausgeführt haben, ist es im Interesse der Einheitlichkeit und insbesondere auch im Hinblick auf § 26 (1) RHO aus Gründen der Kostenersparnis geboten, daß auch die verhältnismäßig wenigen Auslandsüberweisungen, die bisher noch über Geschäftsbanken oder über den Postanweisungs- und Postüberweisungsdienst geleistet wurden, über die Deutsche Bundesbank geleitet werden.

Die Deutsche Bundesbank hat ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sie Zahlungen, für die im Interesse der Beschleunigung oder auf Grund von Sonderregelungen bisher Geschäftsbanken in Anspruch genommen werden mußten, ebenso kurzfristig wie diese ausführen kann.

Durchführung:

1. Ich darf auf Grund des § 102 (1) RKO die obersten Bundesbehörden bitten, die Amtskassen ihres Geschäftsbereichs anzuweisen, Zahlungen an Empfänger im Ausland nunmehr nur noch über die Deutsche Bundesbank zu leisten und sich, soweit sie sich nicht schon bisher der Bundesbank bedient haben, wegen der mit der Zahlung verbundenen Formalitäten unmittelbar mit den örtlich zuständigen Zweiganstalten der Deutschen Bundesbank ins Benehmen zu setzen. Die Bundeshauptkasse und die zu meinem Geschäftsbereich gehörenden Dienststellen bitte ich, in gleicher Weise zu verfahren. Die im Auslandsüberweisungsverkehr gebräuchlichen Vordrucke werden die Kassen bei den örtlichen Zweiganstalten erhalten, soweit sie nicht für Massenüberweisungen (vgl. Nr. 2) benötigt werden.
2. Falls die Deutsche Bundesbank für die Ausführung von Massenüberweisungen an Empfänger im Ausland in Anspruch genommen werden soll, darf ich bitten, sich wegen der im Einzelfall zu treffenden Sonderregelung — soweit eine solche nicht bereits getroffen ist — mit der zuständigen Landeszentralbank — Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank — in Verbindung zu setzen.
3. Im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank erhebe ich keine Einwendungen dagegen, daß die

Deutsche Bundesbahn im Hinblick auf § 35 des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 (BGBl. I S. 955) von der vorstehenden Regelung unter Nr. 1 und 2 ausgenommen bleibt und sich weiterhin der Deutschen Verkehrskreditbank AG., Frankfurt/Main, bedient. Ebenfalls bleiben ausgenommen die Auslandszahlungen der Deutschen Bundespost, die bisher in beschränktem Umfang über posteigene Verbindungen ausgeführt wurden.

4. Wegen der Inanspruchnahme der Deutschen Bundesbank und ihrer Zweiganstalten für den örtlichen und überörtlichen (erweiterten) Überweisungsverkehr im Inland verweise ich auf Abs. 3 und 4 meines Rundschreibens vom 2. 11. 1956 (MinBlFin S. 860).
5. Die Herren Finanzminister (Finanzsenatoren) der Länder — ohne das Saarland — bitte ich, die Regelungen unter Nr. 1 u. 2 für die Landeskassen, die Bundesmittel verwalten, zu übernehmen. Außerdem darf ich im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank unter Hinweis auf §§ 17, 20 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank bitten, innerhalb Ihres Geschäftsbereichs ebenfalls hiernach zu verfahren.

Im Auftrag
gez. Dr. Woelffel"

— MBl. NW. 1958 S. 933.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Umsatzsteuerliche Behandlung der Fleischbeschaugebühren für die Beschaubezirke außerhalb des Schlachthofzwanges

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen v. 17. 4. 1958 — II Vet. 3014 Tgb.Nr. 258/58

In meinem RdErl. v. 12. 2. 1957 — II Vet. 3014 Tgb.Nr. 36/57 (MBl. NW. S. 527) — und in meinem nicht veröffentlichten Erl. v. 11. 7. 1956 — II Vet. 3014—204/56 — habe ich mich damit einverstanden erklärt, daß die Umsatzsteuer den Beschauern in jedem Falle für die gesamten Gebührenanteile unabhängig von dem Freibetrag erstattet wird.

Die Frage der Umsatzsteuerpflicht der Fleischbeschauer hat inzwischen dem Bundesfinanzhof zur Entscheidung vorgelegen. Der Bundesfinanzhof hat im Falle eines bayerischen Fleischbeschauers (Urteil v. 4. 7. 1957 — V 201/56) festgestellt, daß dieser eine unselbständige Tätigkeit ausübe, und demnach eine Umsatzsteuerpflicht für den Anteil an den Gebühren der Schlachtier- und Fleischschau nicht bestehe.

Angesichts dieser neuen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes ist eine Erstattung der Umsatzsteuer an die Beschauer nicht mehr vertretbar. Ich hebe deshalb meine o. a. Erlasse und die nicht veröffentlichten Erlasse v. 1. 7. und 20. 8. 1957 (II Vet. 3014—36/57) auf. Die nach § 10 Abs. 1 Satz 2 UStG. bisher gesondert berechnete Umsatzsteuer ist ab sofort den Beschauern nicht mehr zu erstatten. Um Härten zu vermeiden, erkläre ich mich jedoch damit einverstanden, daß die Umsatzsteuer noch in den Fällen erstattet wird, in denen die Veranlagung vor dem 1. Mai 1958 rechtskräftig geworden ist.

Falls künftig die Entgelte der Schlachtier- und Fleischbeschauer der Umsatzsteuer unterworfen werden sollten, muß es den Beschauern anheimgestellt bleiben, Rechtsmittel gegen die Veranlagung einzulegen. Ich bitte, die Beschauer hierauf in geeigneter Form hinzuweisen.

An die Regierungspräsidenten,
Stadt- und Landkreise.

— MBl. NW. 1958 S. 935.

H. Kultusminister

Zuschüsse an private Ersatzschulen; hier: Erhöhung der Richtsätze für Sachausgaben

RdErl. d. Kultusministers v. 28. 3. 1958 —
II E gen 21—28 Nr. 1299/57

In Abänderung meines u. a. RdErl. werden die dort festgesetzten Richtsätze für Sachausgaben (sächliche Verwaltungsausgaben) mit Wirkung vom 1. 4. 1958 ab wie folgt erhöht:

— Es können höchstens folgende Beträge in den Haushaltsplan eingesetzt werden —:

- a) Bei Ausgabe — Titel 200 — Geschäftsbedürfnisse —

für eine Nichtvollanstalt	450,— DM
für eine Vollanstalt	540,— DM
für eine Doppelanstalt	700,— DM
- b) Bei Ausgabe — Titel 201 — Unterhaltung und Ergänzung der Schul- und Turngeräte sowie der sonstigen Geräte und Ausstattungsgegenstände der Diensträume —

für eine Nichtvollanstalt	960,— DM
für eine Vollanstalt	1350,— DM
für eine Doppelanstalt	1560,— DM
- c) Bei Ausgabe — Titel 202 — Bücherei des(r) Schulleiters(in) —

für alle Anstalten	100,— DM
--------------------	----------
- d) Bei Ausgabe — Titel 203 — Post-, Telegraphen- und Fernspreckgebühren —

für eine Nichtvollanstalt	500,— DM
für eine Vollanstalt	620,— DM
für eine Doppelanstalt	730,— DM
- e) Bei Ausgabe — Titel 204 — Unterhaltung der Dienstgebäude und Nebenanlagen (Turn- und Spielplatz) —

für eine Nichtvollanstalt	3600,— DM
für eine Vollanstalt	4500,— DM
für eine Doppelanstalt	5400,— DM
- f) Bei Ausgabe — Titel 215 — Reisekosten —
keine Änderungen
- g) Bei Ausgabe — Titel 299 — Vermischte Ausgaben —

für eine Nichtvollanstalt	450,— DM
für eine Vollanstalt	600,— DM
für eine Doppelanstalt	800,— DM
- h) Bei Ausgabe — Titel 320 — Lehrer- und Schülerbücherei, Lehr- und sonstige Unterrichtsmittel —

für eine Nichtvollanstalt	2000,— DM
für eine Vollanstalt	2700,— DM
für eine Doppelanstalt	3200,— DM
- i) Bei Ausgabe — Titel 324 — Schulfeste, Sportfeste u. dgl. —

für eine Nichtvollanstalt	110,— DM
für eine Vollanstalt	140,— DM
für eine Doppelanstalt	180,— DM

Im Rechnungsjahr 1958 stehen zur Deckung der Mehrkosten, die sich durch die Erhöhung der Richtsätze ergeben, keine Mittel zur Verfügung. Zur Vermeidung von Haushaltsüberschreitungen sind die entstehenden Fehlbeträge gem. § 13 Abs. 4 der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen v. 8. April 1952 — GS. NW. S. 430 — (GS. NW. S. 432) im nächsten oder übernächsten Rechnungsjahr auszugleichen.

Mit aller Eindringlichkeit weise ich darauf hin, daß die vorstehenden Richtsätze Höchstsätze sind, die nicht ohne weiteres in den Haushaltsplan jeder privaten Ersatzschule, deren Einordnung als Nichtvollanstalt, Vollanstalt oder Doppelanstalt vorgenommen ist, eingesetzt werden können. Vielmehr sind die Schulaufsichtsbehörden verpflichtet, in jedem Falle die Berechtigung geltend gemachter Höchstbeträge zu überprüfen und gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Art und Umfang der betreffenden Schule sowie aller Gegebenheiten des Einzelfalles entsprechende Kürzungen vorzunehmen.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister.

Er wird außerdem im Amtsblatt des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht und ist zum Nachdruck in allen Amtsblättern der Unterrichtsverwaltung des Landes bestimmt.

Bezug: Mein RdErl. v. 18. 2. 1954 — II E gen 11/114/54 (ABl. KM. S. 32 — MBl. NW. S. 373/74).

An die Regierungspräsidenten,
Schulkollegien.

— MBl. NW. 1958 S. 936.

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 29 v. 23. 4. 1958

Datum	Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite
15. 4. 58 Gesetz zu der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Erzbischöflichen Stuhl in Paderborn, dem Metropolitankapitel an der Hohen Domkirche in Paderborn, dem Bischöflichen Stuhl in Münster und dem Kathedraalkapitel an der Hohen Domkirche in Münster	222	137
15. 4. 58 Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Dienstbezüge der Lehrpersonen an den Berufsschulen (Gewerbe- und Handelslehrer-Besoldungsgesetz — GBG —)	2032	138
28. 3. 58 Satzung über über- und außerplanmäßige Ausgaben des Landschaftsverbandes Rheinland	630	138
28. 3. 58 Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Rheinland vom 20. Juni 1956 (GS. NW. S. 971)	630	139
Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen		139

— MBl. NW. 1958 S. 937/38.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM. Ausgabe B 7,20 DM.